

## Aktuelles 2005

<b>Akkreditierung und Benennung der zugelassenen Überwachungsstellen</b> <b>Stand der Verfahren</b>	<i>24.10.2005</i>
<p>Die Planung der ZLS sieht derzeit vor, dass Anfang bis Mitte November 2005 die ersten Akkreditierungen für zugelassene Überwachungsstellen und Anfang Dezember 2005 für zugelassene Überwachungsstellen als Prüfstellen von Unternehmen erteilt werden. Den Stellen wird dadurch die Möglichkeit gegeben, eine Benennung in den Bundesländern, die ein zweistufiges Benennungsverfahren vorsehen, rechtzeitig zu beantragen. Für die Bundesländer, die sich für ein einstufiges Benennungsverfahren entschieden haben, wird die ZLS die Benennung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vornehmen.</p> <p><b>Einstufiges</b> Verfahren bedeutet, dass die ZLS neben der Akkreditierung auch die Benennung der zugelassenen Überwachungsstelle für das jeweilige Bundesland durchführt.</p> <p><b>Zweistufiges</b> Verfahren bedeutet Akkreditierung durch die ZLS, Benennung durch das Bundesland. Der Antrag für eine Benennung ist in diesem Fall bei der zuständigen obersten Landesbehörde zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ <a href="#">Übersicht über den Stand der landesspezifischen Vorschriften zur Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen und Führung von Katastern</a></li><li>○ <a href="#">Liste der für den Vollzug der Betriebssicherheitsverordnung zuständigen obersten Landesbehörden</a></li></ul> <p>Gemäß einer Vereinbarung in den Sektorkomitees werden alle Stellen, die bis zum 01.10.04 der ZLS vollständige Antragsunterlagen vorgelegt haben und im Laufe des weiteren Verfahrens alle Akkreditierungsvoraussetzungen nachgewiesen haben, zum gleichen Zeitpunkt akkreditiert.</p> <p>Weitere Hinweise zur Benennung der zugelassenen Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Benennung der zugelassenen Überwachungsstellen erfolgt je Bundesland und Tätigkeitsbereich.</li><li>• Selbstverständlich können auch zu jedem späteren Zeitpunkt Benennungen für weitere Bundesländer bzw. für zusätzliche Tätigkeitsbereiche beantragt werden.</li></ul>	

- Für die zugelassenen Überwachungsstellen als Prüfstellen von Unternehmen gilt, dass die Benennung für alle Bundesländer zu beantragen ist, in denen überwachungsbedürftige Anlagen geprüft werden sollen.
- Mit der Benennung für ein Bundesland verpflichtet sich die zugelassene Überwachungsstelle zur Einhaltung von Verpflichtungen, die sich aus den länderspezifischen Verordnungen über zugelassene Überwachungsstellen ergeben. Die Verpflichtungen sind, soweit sie von den Ländern bereits veröffentlicht wurden, über die o.g. Fundstelle auf der Webseite der ZLS einzusehen.

<b>Neufassung der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien)</b>	23.10.2005
<p>Im August 2005 ist die Neufassung der Norm ISO/IEC 17025 in Kraft getreten. Sie ersetzt die Ausgabe aus dem Jahr 2000 und ist als DIN EN ISO/IEC 17025:2005 in das Deutsche Normenwerk übernommen worden.</p> <p>Durch die Überarbeitung der ISO/IEC 17025:2005 sollen die Anforderungen an das QM-System eines Prüflaboratoriums an die Maßgaben der ISO 9001:2000 angepasst werden.</p> <p>Gegenüber der alten Fassung ergeben sich für die akkreditierten Prüflaboratorien u.a. folgende Änderungen, die zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das angewendete QM-System im Prüflaboratorium unterliegt einer kontinuierlichen Verbesserung (4.2.3 und 4.10 der Norm)</li> <li>• Die Wirksamkeit von Schulungsmaßnahmen ist zu bewerten (5.2.2 der Norm).</li> </ul> <p>Für die Umsetzung der Forderungen ist nach internationaler Entscheidung eine Übergangszeit von zwei Jahren vorgesehen. Auch die ZLS setzt die Übergangsfrist bis zum 14.05.2007 fest. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anwendung der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005 verbindlich und die ZLS wird im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Überwachungen oder Reakkreditierungen die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.</p> <p><a href="#">Übersicht der kompletten Änderungen</a></p>	

<b>Ortsbewegliche Tanks</b>	04.10.2005
<p>Seit 1.7.2005 fallen neben Druckfässern und Flaschenbündel auch ortsbewegliche Tanks in den Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/36/EG und der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte (OrtsDruckV).</p> <p>Alle von der ZLS für ortsbewegliche Druckgeräte benannte Stellen haben nun auch die Möglichkeit, ortsbewegliche Tanks nach den Verfahren der Richtlinie zu zertifizieren, mit dem π-Kennzeichen zu versehen und wiederkehrend zu prüfen.</p>	

<b>Zugelassene Überwachungsstellen</b>	11.04.2005
<p>Bestimmte Überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung können ab dem 1. Januar 2006 erstmals von zugelassenen Überwachungsstellen geprüft werden. Die Akkreditierung der zugelassenen Überwachungsstellen ist Aufgabe der ZLS. Für die Stellen, die vor dem 1. Oktober 2004 die Antragsunterlagen bei der ZLS eingereicht haben, werden derzeit die Begutachtungen vor Ort durchgeführt. Die Akkreditierungsverfahren dieser Stellen sollen bis 1. Oktober 2005 abgeschlossen sein, sofern alle Voraussetzungen erfüllt werden. Selbstverständlich ist es weiterhin möglich Anträge einzureichen. Die ZLS kann diese Akkreditierungsverfahren jedoch voraus-sichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen.</p> <p>Neben der Akkreditierung ist die Benennung der zugelassenen Überwachungsstellen notwendig. Inwieweit diese Benennung durch die ZLS oder die jeweiligen Bundesländer erfolgt, kann auf der <a href="#">Übersicht Genennungsverfahren</a> eingesehen werden.</p> <p>Die Anfang dieses Jahres vorgenommene Änderung der Betriebssicherheitsverordnung durch die Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung hat keine Auswirkungen auf die Anforderungen an die Zugelassenen Überwachungsstellen (Details - <a href="#">FAQ v. 10.02.2005</a>).</p>	

<b>Ausstieg der ZLS aus der Akkreditierungstätigkeit von Messstellen nach § 9 Abs. 6 Gefahrstoffverordnung (ehemals § 18 Abs. 2)</b>	11.04.2005
<p>Die Novellierung der Gefahrstoffverordnung, die zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist, macht den Ausstieg der ZLS aus der Akkreditierung von Messstellen nach § 9 Abs. 6 Gefahrstoffverordnung, die Arbeitsplatzmessungen durchführen, notwendig. Dieser Ausstieg ist die Konsequenz aus der Tatsache, dass in der neuen Gefahrstoffverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Anerkennung der Messstelle durch die Länder,</li> <li>• ein einvernehmlich durch die Länder geregelter Akkreditierungsverfahren und</li> <li>• eine Veröffentlichung der anerkannten Messstellen im Bundesarbeitsblatt</li> </ul>	

nicht mehr vorgeschrieben sind.

Um diesen Ausstieg zu realisieren, hat die ZLS ein Konzept erstellt. Der wichtigste Punkt hierbei ist, dass die ZLS ab dem **01.06.2005** keine Akkreditierungsanträge für den Bereich „Arbeitsplatzmessungen nach Gefahrstoffverordnung“ mehr entgegen nimmt.

## **Wir sind umgezogen - Neue Kontaktdaten der ZLS**

08.04.2005

Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir in das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) am Rosenkavalierplatz in München umgezogen sind.

### **Unsere neue Hausanschrift sowie Telefon- und Telefax-Nummer ab 04. April 2005 lauten:**

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik  
im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 6. Stock  
81925 München  
Telefon: (089) 92 14 - 34 42  
Telefax: (089) 92 14 - 34 43

### **Unsere Postanschrift sowie E-Mail-Adresse bleiben erhalten:**

#### **Postanschrift:**

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik  
im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Postfach 81 01 40  
81901 München  
E-Mail: [zls@stmugv.bayern.de](mailto:zls@stmugv.bayern.de)

## **Novellierung der Gefahrstoffverordnung am 01.01.2005 in Kraft getreten**

11.01.2005

Die neue Gefahrstoffverordnung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. Der § 18 Abs. 2 der „alten“ Gefahrstoffverordnung, der die Akkreditierung der Messstellen zum Inhalt hatte, findet sich in der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) inhaltlich in ähnlicher Form in § 9 Abs. 6 wieder. Allerdings entfallen im Vergleich zur alten Gefahrstoffverordnung drei Aspekte:

- Anerkennung der Stellen durch die Länder

- Ländereinvernehmliche Regelung des Anerkennungsverfahrens
- Bekanntmachung der Stellen im Bundesarbeitsblatt

In wieweit dies Auswirkungen auf das zukünftige Akkreditierungsverfahren der ZLS hat, ist derzeit noch offen. Bis zur Klärung wird die ZLS das Akkreditierungsverfahren wie bislang durchführen. Das heißt, die Grundlage der Akkreditierung wird neben dem § 9 Abs. 6 der neuen GefStoffV weiterhin die TRGS 402 und die derzeit gültigen Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen in der Fassung vom 01.06.2002 sein. Bis zur Überarbeitung der bislang bekannten Akkreditierungsrichtlinien und Antragsunterlagen werden diese weiter verwendet. Obwohl die neue Gefahrstoffverordnung keine Übergangsbestimmungen für die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) enthält, werden diese zur Auslegung und Anwendung herangezogen, sofern sie nicht im Widerspruch zur neuen Gefahrstoffverordnung stehen.

[Gefahrstoffverordnung](#)